



- Hauptwerkstatt
- Zweigwerkstatt
- LIS | Lebenshilfe Industrie Service
- QuBiz | Qualifizierungs- & Bildungszentrum
- Integrationsdienst

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hinweis gem. § 140 SGB IX: Wir sind eine anerkannte Werkstatt für Behinderte nach § 142 SGB IX. Gemäß § 140 SGB IX können Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

Hinweis gem. § 36 Abs. 1 VSGB: Die Lebenshilfe Hamm e.V. ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und/oder Angebote durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Kunden schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Andere Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen, anwendbares Recht

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es wird ausdrücklich mindestens in Textform etwas anderes vereinbart. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurde. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren stets vorbehalten.

(2) Sofern eine schriftliche Bestellung erfolgt, sind wir berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Wir sind berechtigt, Bestellungen und Angebote auch nur teilweise anzunehmen, ohne dass sich hieraus Änderungen der Preisgestaltung zu Gunsten des Kunden ergeben.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der

der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialien sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen.

(5) Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Im Übrigen gelten Lieferfristen und –termine nur annähernd.

(6) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel oder und aufgrund von Ereignissen, die zu Betriebsstörungen führen oder uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. behördliche Anweisungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Dritten, derer wir uns zur Durchführung unserer Pflichten bedienen, eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Das gilt auch dann, wenn die Verzögerung während eines bereits eingetretenen Verzugs entsteht. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird von uns unverzüglich informiert, bei einem Rücktritt durch uns wird eine etwaig bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.

(7) Soweit wir die Verpflichtung eingehen, von uns zu beschaffende Sachen zu liefern, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten

Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 3 Zahlungsbedingungen und Preise

(1) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich netto, also zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und zzgl. Frachtkosten.

(2) Treffen Arbeitsbeschreibungen (bei Lohnarbeiten), die als Grundlage unserer Preiskalkulation dienen, nicht zu und ergibt sich daraus bei der Auftragsdurchführung ein Mehraufwand, so behalten wir uns eine Nachberechnung vor.

(3) Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, wenn nicht bei Vertragsschluss mindestens in Textform abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Geldeingang bei uns an.

(4) Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, können wir die Weiterarbeitung an laufenden Aufträgen einstellen und sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.

(5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Leistungsbestimmungen, Terminvereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung von Ausführungs- bzw. Lieferterminen oder -fristen, gleich ob verbindlich oder unverbindlich, bedarf der mindestens der Textform.

(2) Wir sind berechtigt, Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch in Teillieferungen und/oder Teilleistungen zu erfüllen, die als selbständiges Geschäft gelten. § 3 Abs. 1 gilt in diesen Fällen entsprechend mit Bezug auf die jeweilige Teillieferung bzw. Teilleistung.

(3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 3 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

(4) Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung

(3) Soweit (auch) ein Kaufvertrag vereinbart wurde und Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen, können wir bei Mängeln zunächst nach unserer Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erbringen.

(4) Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Gefahrübergang in Textform unter genauer Bezeichnung des Fehlers anzuzeigen. Mängel, die bei einer ersten groben Betrachtung erkennbar sind, sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Abweichend von § 438 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, es sind Ansprüche i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB betroffen, der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen,

Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaig bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung von Sachen geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

§ 6 Urheberrechte

An von uns gelieferten Unterlagen, Berechnungen etc. behalten wir uns die bestehenden Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Materialien bleiben in unserem Eigentum, es denn, dass mindestens in Textform eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, es sei denn, es wurde mindestens in Textform abweichendes vereinbart.

§ 7 Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot

(1) Der Kunde kann gegen Forderungen von uns nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder schriftlich von uns anerkannt sind.

(2) Forderungen gegen uns dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns abgetreten werden.

§ 8 Besonderheiten bei Kauf- und Werklieferungsverträgen

(1) Für den Verkauf gebrauchter Sachen übernehmen wir keine Gewährleistung.

(2) Allgemeine Angaben zur Produktspezifikation oder Leistungsbeschreibungen sind weder als Beschaffenheitsvereinbarung noch als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie zu verstehen, es sei denn, es ist im Einzelfall mindestens in Textform mit uns etwas abweichendes vereinbart. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Haftungsumfang, Gesundheitsgefährdung

(1) Unsere Haftung auf Schadenersatz ist, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und soweit die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 11 nichts anderes regeln.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des nach der Art der Ware, des Werkes, bzw. der Dienstleistung vorhersehbaren Schadens. Bei uns vom Kunden übergebenen Gegenständen ist die Höhe des Materialwertes der Sachen im Zeitpunkt der Schädigung maßgeblich. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter

bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wir haben eine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Besonderheiten bei Werkverträgen

(1) Für die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle von Verträgen, bei denen wir dem Kunden den Eintritt eines bestimmten Erfolgs, z.B. die Reparatur oder Bearbeitung einer Sache des Kunden, schulden (Werkvertrag), gilt grundsätzlich § 8 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes ergibt.

(2) Soweit (auch) ein Werkvertrag vereinbart wurde und Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen, können wir bei Mängeln zunächst nach unserer Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung erbringen.

(3) Abweichend von § 634a BGB beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr ab Abnahme des Werkes, es sei denn, es sind Ansprüche i.S.d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB betroffen, der Mangel wurde von uns arglistig verschwiegen, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wir haben eine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Besonderheiten bei Dienstleistungsverträgen

(1) Für Verträge, bei denen wir statt der Lieferung einer Sache oder der Herbeiführung eines konkreten Erfolgs nur ein Bemühen schulden (Dienstleistungsvertrag), gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Inhalt der Dienstleistungen bestimmt sich nach Maßgabe unseres jeweiligen schriftlichen Leistungsangebots. Als Vergütung erhalten wir den für das jeweilige Leistungsverhältnis vereinbarten Betrag bzw. den Betrag laut unserer Preisliste, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung oder Preisliste die für Dienstleistungen der vorliegenden Art allgemein übliche Vergütung, jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei Verträgen über fortdauernd zu erbringende Dienste ist die Vergütung nach Erbringung einer objektiv abgrenzbaren Teilleistung und Rechnungstellung durch uns bzw. jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats zu entrichten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die Laufzeit der Dienstleistungsverträge bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

(4) Etwaige Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Erbringung der jeweiligen Dienste, spätestens aber nach einem Jahr nach Ablauf des Leistungszeitraums im Sinne von Absatz 3, es sei denn, es sich Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen.

sowie aus sonstigen mittelbaren Schäden oder Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Sämtliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind. Sie gelten ferner nicht für eine Haftung für durch uns garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie ferner nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, (gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen) Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Freistellungsansprüche

(1) Soweit wir für den Kunden die Herstellung von beweglichen Sachen übernehmen, bleibt der Kunde der Hersteller der Endprodukte. Der Kunde stellt uns von allen Produkthaftungspflichten gegenüber Dritten frei.

(2) Soweit unsere Leistungen nach den Anweisungen des Kunden erfolgen, übernimmt dieser uns gegenüber die Gewähr, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, alle uns aus der Geltendmachung entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort für eine Lieferung an uns sowie für Zahlungen an uns ist ausschließlich unser Sitz in Hamm.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ebenfalls Hamm.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und dem Zweck der weggefallenen Regelung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.

(3) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder des übrigen Vertragsverhältnisses ist die Textform notwendig; dies gilt auch für die Abbedingung der Textform.